

Zuchtordnung



Vorbemerkung

Ziel dieser Zuchtordnung ist, neben dem Tierschutz, die Erhaltung gesunder Leonberger Hunde entsprechend dem gültigen Standard der Rasse.

- Diese Zuchtordnung legt einen grundlegenden tierschützerischen und züchterischen Rahmen fest und richtet sich an den verantwortungsvollen Züchter, der sich bewusst darüber ist:
- Dass seine Hunde und die Rasse allemal wichtiger sind als seine eigenen Interessen.
- Dass Schönheit und Gesundheit nicht automatisch deckungsgleich sind.
- Dass er das Ziel, gesunde Leonberger zu züchten, niemals alleine erreichen kann.
- Dass dem zu Folge seine Züchterkollegen nicht Konkurrenten sind, sondern nur durch intensive Zusammenarbeit das o.g. Ziel zu erreichen ist.

Artikel 1

In das Zuchtbuch des Vereins „Leonberger Freundeskreis e.V.“ werden grundsätzlich alle Würfe eingetragen, sofern

1. die Elterntiere eine reinrassige Abstammung nachweisen können, d.h. über eine mit mindestens drei Generationen eingetragene anerkannte Ahnentafel verfügen und
2. die Elterntiere die Zuchttauglichkeitsprüfung mit Protokoll bestanden haben.
3. der Wurf durch einen Zuchtwart des Vereins abgenommen wurde

Artikel 2

Welpen mit angeborenen Fehlern (z.B. Kieferfehlstellungen, Blindheit usw.) erhalten im Zuchtbuch sowie in der Ahnentafel den Vermerk „nicht zuchttauglich“ unter Nennung des Grundes. Der Zuchtwart trägt den Mangel ins Wurfabnahmeprotokoll ein, sowie den Vermerk „nicht zuchttauglich“. Sollte der Fehler während der Wachstumsphase verschwinden, kann eine Nachbeurteilung vorgenommen werden. Kreuzungen verschiedener Rassen werden nicht eingetragen, es sei denn, die Züchtersammlung hat eine für das Wohl der Rasse notwendige, begründete Einkreuzung beschlossen. Die Nachkommen solcher Verpaarungen sind drei Generationen lang im Zuchtbuch entsprechend zu kennzeichnen.

Artikel 3

Umschreibungen verbands- und clubfremder Ahnentafeln sind statthaft, sofern der betreffende Hund eine über drei Generationen lückenlose Ahnentafel vorweisen kann. Gibt es Lücken in der Abstammung oder besitzt der Hund keine Ahnentafel, kann er mit leerer Ahnentafel ins Zuchtbuch übernommen werden, wenn zwei Richter und zwei erfahrene Züchter seine Standardgemäßheit bescheinigen.

Artikel 4

Zucht voraussetzungen/Rahmenbedingungen des Zuchtgeschehens:

1. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden unter Einhaltung der Forderungen des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden. Für Zuchthunde und Welpen muss eine artgerechte Haltung gewährleistet sein.
2. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 , Abs. 1 , Nr.3a (in der Regel erforderlich laut " Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes " vom 25.05.1998 bei der Haltung von 3 und mehr Zuchthündinnen und von 3 oder mehr Würfen pro Jahr)
3. Erstzüchter, welche Mitglied im Verein sind, sollen vor dem ersten Wurf bei einem „Züchterpaten“ anlässlich einer Geburt Bedürfnisse neugeborener Welpen samt Mutterhündinnen vor Ort kennengelernt haben. Hündinnen- und Deckrüdenbesitzer müssen ein Erstzüchterseminar besucht haben. Der Verein bietet ein solches jährlich am Tag vor der Mitgliederversammlung an. Erstzüchterseminare anderer Organisationen wie des VDH oder von Futtermittelherstellern, werden anerkannt.
4. Zuchthunde müssen vor der ersten Verpaarung eine Bescheinigung der Zuchttauglichkeit Stufe 1 haben.
5. Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden, unterliegen nach oben keiner Altersbegrenzung sofern sie die Zucht voraussetzungen erfüllen. Mindestalter für Zuchthunde: 24 Monate
6. Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Mindestalter für Zuchthunde: 24 Monate
7. Zuchtrüden und –hündinnen müssen auf HD/ED mittels Röntgenaufnahmen untersucht sein. HD: gestreckte Aufnahme. Das Mindestalter für die Untersuchung ist 18 Monate.

Die Röntgenaufnahmen gehen an folgende Auswertungsstelle:

Das Ergebnis wird von dem/der beauftragten Zuchtbuchführer/in in die Ahnentafel eingetragen.

Bei den Befunden HD-A und ED 0 =frei und HD –B und ED Übergangsform = ist der Hund uneingeschränkt zuchttauglich.

Hündinnen und Rüden mit HD C1 und ED1 können mit HD A und ED 0-Zuchtpartnern verpaart werden. Mit Hunden, die unter mittlerer und schwerer HD oder ED leiden, darf nicht gezüchtet werden.

8. Für die Tests auf Leonberger-Polyneuropathie gilt nachstehendes:

LPN1 N/N (frei)-zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar

LPN1 D/N -zur Zucht nur mit N/N einsetzbar

LPN1 D/D -zur Zucht nicht zugelassen

LPN2 N/N (frei) – zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar

LPN2 D/N und D/D – zur Zucht nicht einsetzbar

LEMP N/N (frei) -zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar

LEMP D/N -zur Zucht nur mit N/N einsetzbar

LEMP D/D -zur Zucht nicht zugelassen

9. Die Durchführung weiterer Untersuchungen und Tests können von der Züchtersversammlung beschlossen werden.

10. Eine generelle Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

11. Es ist nur ein Wurf pro Hündin im Kalenderjahr zulässig. Zwischen dem letzten Wurf und dem nächsten Belegen der Hündin müssen zwischen Wurftag und 1. Decktag mindestens liegen:

- bei bis einschließlich 8 geborenen Welpen 10 Monate, auch wenn ein kompletter Wurf verendet oder nur aus Totgeburten besteht;
- bei mehr als 8 geborenen Welpen 14 Monate. Auch bei Ammen- und oder Flaschenaufzucht bleibt diese Wurfpause für die Mutterhündin bestehen.
- Die Wurfpause nach einem Kaiserschnitt beträgt 14 Monate. Nach 2 Kaiserschnitten einer Hündin erlischt die Zuchttauglichkeit.

12. Deckrüdenbesitzer führen ein Deckbuch.

Artikel 5

Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Deck- und Wurfmeldeschein, die Ahnentafel der Hündin und Zuchttauglichkeitsbescheinigung, HD/ED-Untersuchung und LPN1/2/LEMP-Ergebnissen. Vom Deckrüden eine Fotokopie der Ahnentafel,

Zuchttauglichkeitsbescheinigung, HD/ED-Untersuchung und LPN1/2/LEMP-Ergebnissen.

Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Wurfmeldeschein zeichnet der Züchter rechtsverbindlich für alle darin gemachten Angaben. Dies gilt auch für den Deckschein.

Deck- und Wurfmeldung werden innerhalb einer Woche an den/die Zuchtbuchführer/in gesandt. Die Deckbescheinigung wird vom Besitzer des Rüden oder einem Zeugen gegengezeichnet.

Der Wurf darf frühestens nach der 1. Impfung, Chipimplantation und erst nach Vollendung der 7. Lebenswoche vom Zuchtwart abgenommen werden. Die Welpen müssen ein Mindestgewicht aufweisen, das der Anzahl der Lebenswochen in Kilogramm entspricht. Ein Zuchtwart darf seine eigenen Welpen nicht abnehmen.

Der Zuchtwart nimmt Einsicht in nachstehende Unterlagen:

Zuchtdokumentation, Gewichtstabellen, Entwurmung, Impfpässe der Welpen und eine angemessene Information für die Welpenkäufer über Ernährung, Gesundheit und Pflege eines Leonbergers.

Vor dem 1. Wurf muss ein Zwingername beantragt werden. Es sind drei Namensvorschläge zu nennen. Falls der 1. Vorschlag bereits vergeben ist, wird der folgende geschützt. Für Züchter von mehreren Rassen bleibt der Zwingername derselbe. Über den Schutz des Zwingernamens entscheiden der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Zuchtbuchführer/in oder dem 2. Vorsitzenden.

Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes beginnen mit den gleichen Anfangsbuchstaben in der Reihenfolge des Alphabets. Bei der Zucht von mehreren Rassen läuft das Alphabet getrennt.

Zwingernamen und Anfangsbuchstabe bereits bestehender Zuchtstätten werden übernommen.

Artikel 6

Zuchtmiete und Verkauf von Zuchthunden:

„Zuchtmiete“ darf grundsätzlich nur mit Hunden aus der eigenen Zucht und nur einmal pro Jahr stattfinden. In begründeten Fällen kann die Züchtersammlung eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Gemietete sowie verkaufte Zuchthündinnen müssen sich ab dem Decktag bis nach der Abgabe des letzten Welpen in Gewahrsam und Pflege dessen befinden, der mit ihnen züchtet.

Artikel 7

Inzestzucht:

Diese ist unzulässig. Als Inzestzucht gilt die Verpaarung von Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Geschwistern und Halbgeschwistern auch aus früheren Würfen eines Elternteils.

Artikel 8

Zuchtwarte und Züchterversammlung:

Die Zuchtwarte beraten die Züchter im Hinblick auf die o.g. generellen Zuchtziele sowie bezüglich von der Züchterversammlung beschlossener Ziele und Maßnahmen. Sie haben die Aufgabe, neue Zuchtstätten (vor dem ersten Wurf) sowie die gefallenen Würfe zu begutachten und die Eintragung der Welpen ins Zuchtbuch zu empfehlen, sofern sie keine schwerwiegenden Beanstandungen haben.

Sie können einen Züchter auf Missstände hinweisen, z.B. hinsichtlich des Zustandes der Mutterhündin, der Zuchtstätte, der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen und der Dokumentation. In gravierenden Fällen können sie eine Frist für die Beseitigung des Missstandes setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, lädt die Züchterversammlung oder drei von ihr beauftragte Züchter den Besitzer des Zwingers zum Gespräch und leitet gegebenenfalls Sanktionen ein, die bis zur Verweigerung der Wurfeintragungen für diesen Zwinger reichen können. Das Gespräch wird protokolliert.

Ein Zuchtwart ist immer Teil der Gruppe, die die Zuchtzulassung eines Hundes Stufe 1 und den Wesenstest sowie die Nachzuchtbeurteilung dokumentiert und erteilt.

Die Zuchtwarte bieten jährlich ein Qualifizierungsseminar für Züchter an und gestalten dieses inhaltlich und methodisch.

Die Züchterversammlung tauscht sich über den Stand der Zucht aus, beschließt gemeinsame Zuchtziele und hat in allen Fragen und Streitfällen der Zucht das letzte Wort. Um Zuchtziele zu beschließen, die alle Züchter betreffen, müssen mindestens 75 % der Züchter anwesend sein und von diesen müssen 80 % ein solches Zuchtvorhaben befürworten. Reicht die Zahl der Anwesenden nicht für eine Beschlussfassung, wird ein zweiter Termin veröffentlicht (mindestens 4 Wochen später), bei dem mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden wird.

Angehörige der Züchterversammlung sind alle Züchter und Eigentümer von Zuchtrüden, die Mitglied des Vereins sind. Jeder Eigentümer und jede Zuchtstätte hat

eine Stimme. Eigentümergemeinschaften können keine Ausweitung des Stimmrechts begründen.

Als Vertreter der Züchtersversammlung wirken zwei jeweils anwesende erfahrene Züchter bei der Dokumentierung und Erteilung der Zuchtzulassung Stufe 1 und dem Wesenstest sowie der Nachzuchtbeurteilung mit. Als erfahrener Züchter gilt, wer mindestens schon 6 Würfe großgezogen hat und ein Qualifizierungsseminar für Züchter besucht hat.

Bei den genannten Anlässen wirkt auch ein Richter mit (siehe Körordnung)

Artikel 9

Hundehaltung:

Für Haltung, Ernährung und Pflege von Zuchthunden und Welpen gelten grundsätzlich die tierschutzrechtlichen Bestimmungen nach:

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGBl. 1 S.1106).

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Ein verantwortungsvoller Züchter wird darüber hinaus immer eine ständige tierärztliche Betreuung seiner Hunde gewährleisten. Er wird sich über besondere Bedürfnisse seiner Leonberger Hunde ständig weiter informieren, z.B. aus der Fachliteratur und alles tun, um Gesundheit und Lebensfreude seiner Hunde auf einem hohen Stand zu halten und in seiner Hundehaltung dem hohen Image der Rasse als Familien- und Begleithund gerecht zu werden.